

diesen wurden wohl in den vorliegenden Fällen die genannten Formen abgeleitet und dann in wenig zutreffender Bedeutung angewendet. Als Belege für den volkstümlichen Gebrauch des Rechtswortes in Oberdeutschland können diese Glossen gelehrten Ursprungs nicht angesehen werden.

In Niederdeutschland dagegen ist der Terminus gebräuchlich geblieben: mnd. gilt *weregelt* (Schiller-Lübben 5, 680). Auch in mitteldeutsches Gebiet hat das Wort Eingang gefunden. Es wird im Altprager Stadtrecht (14. Jh.), dem Olmützer Stadtbuch, in Breslauer Urkunden (13. und 14. Jh.) und den Jenaischen Statuten (15. Jh.) gebraucht (vgl. Lexer 3, 779 und Jelinek, mhd. Wtb. 941). Heimisch ist das Wort auch im afries. *werield*, *wergeld* (v. Richthoven, afries. Wtb. 1140) und im ags. *wer-*, *were-gild* (Bosw.-Toller 1206 ff.).

Sachliche Gründe legen es nahe, für die beiden folgenden Formen eine westgot. Grundlage anzunehmen: *niungeldo* I, 3. II, 12. IX, 1; *triniungeldo* I, 3. II, 12. IX, 2; *niungeldo* überliefert in allen drei Fällen übereinstimmend die grosse Mehrzahl der Hss., von wenigen belanglosen Abweichungen ist abzusehen. Dass der Terminus in L. B. nicht auf ein Wort der bairischen Volkssprache zurückgeht, sondern aus einer literarischen Quelle geschöpft ist, kann aus dem Lautstande des zweiten Gliedes in dieser Komposition erschlossen werden. Von den in Betracht kommenden Rechtsquellen überliefern nur L. Al. und L. Burg.: *in novigildo*, *novigildum(s)*; sonst ist eine solche Zusammensetzung überhaupt nicht nachweisbar. Vgl. die Indices dieser Ausgaben in MG. LL. III, Ducange 5, 616, Graff 4, 193 und s. über die neunfache Busse überhaupt Grimm, RA. 2⁴, 221. Wenn in L. B. *niungeldo* erscheint, so ist allerdings zu konstatieren, dass hier der Lautcharakter des Wortes an den volkstümlichen Sprachgebrauch zum Teil angeglichen wurde. Schon die Verdeutschung des lat. *novi* durch *niun* ist in diesem Sinn bemerkenswert; aber auch der Ersatz des *i* als Stammvokal im zweiten Glied durch ein *e* ist eine deutliche Anlehnung an die Verhältnisse der deutschen Volkssprache, die aber eben nur teilweise vollzogen wurde. Vgl. hierüber unter *ueregeldo* im Vorigen.

Die Tatsache, dass der Terminus ausser in L. B. und L. Al. nur noch in L. Burg. begegnet, ist beachtenswert. Die sachlichen Uebereinstimmungen zwischen L. B. und